

Stellungnahme der Stadtverwaltung Erfurt zur Drucksache 1297/23

Titel der Drucksache

Zuzug von "Geflüchteten ohne Erwerbstätigkeit" begrenzen und "Geflüchtete" in Erwerbstätigkeiten vermitteln

Öffentlichkeitsstatus der Stellungnahme

nicht öffentlich

Zutreffendes bitte auswählen und im Feld Stellungnahme darauf Bezug nehmen:

- | | |
|---|-------|
| Ist die rechtliche Zulässigkeit des Antrages gegeben? | Nein. |
| Stehen personelle und sächliche Ressourcen zur Verfügung? | Nein. |
| Liegen die finanziellen Voraussetzungen vor? | Nein. |

Zur o. g. Drucksache wird wie folgt Stellung genommen:

Beschlusspunkte 01 und 02

Die Aufgabenwahrnehmung nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) II obliegt der gemeinsamen Einrichtung, dem Jobcenter Erfurt. Das Jobcenter Erfurt hat dabei den Auftrag die leistungsberechtigten Personen, unabhängig von ihrer Herkunft und Nationalität, existenzsichernd zu unterstützen. Eine Einschränkung der Zugangsvoraussetzungen zum SGB II ist unzulässig. Das Jobcenter Erfurt nutzt für alle leistungsberechtigten Personen das umfangreiche Leistungsportfolio des SGB II. Die Beschlusspunkte 01 und 02 sind aufgrund der rechtlichen Unzulässigkeit abzulehnen.

Beschlusspunkt 03

Die Aufgabenwahrnehmung des Asylbewerberleistungsgesetzes ist eine Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis. Bei der Bearbeitung von Angelegenheiten aus dem übertragenen Wirkungskreis nimmt ausschließlich der Oberbürgermeister der Landeshauptstadt Erfurt diese Aufgaben als (§ 29 Abs. 2 Nr. 2 i. V. m. § 3 ThürKO) wahr. Der Stadtrat Beschlussfassung seitens des Stadtrates wie unter diesem Beschlusspunkt aufgeführt ist deshalb nicht möglich.

Beschlusspunkt 04

Mit Verweis auf die Beschlusspunkte 01 bis 03 ist dieser Beschlusspunkt obsolet.

Änderung des/der Beschlusspunkte aus Sicht der Stadtverwaltung:

Anlagenverzeichnis

gz. Anke Hofmann-Domke

Unterschrift Beigeordneter

22.06.2022

Datum

